



GEMEINDE PETTNAU

6408 Petttau - Tiroler Straße 114
☎ 05238/88280
e-mail: gemeinde@petttau.tirol.gv.at

Kindergarten- und Hortordnung

Gültig ab 01.10.2023

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserem Kindergarten bzw. Hort verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens.

1. Aufnahmebedingungen für den Kindergarten

- Um in den Kindergarten aufgenommen zu werden, ist der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Petttau, sowie die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung. Die Entscheidung, ob Kinder unter drei Jahren in den Kindergarten aufgenommen werden, obliegt dem Kindergartenerhalter.
- Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Soweit die Gruppenhöchstzahl nicht überschritten wird, können Kinder auch nach Semesterende, in den Kindergarten aufgenommen werden.
- Für Kinder, welche am 1. September vor Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, gilt die Pflicht, eine Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Wochenstunden an mindestens vier Werktagen pro Woche zu besuchen.
- Zur Anmeldung im Kindergarten sind folgende Unterlagen mitzubringen:
Geburtsurkunde des Kindes sowie ausgefüllt und unterschrieben: Das Anmeldeblatt für den Kindergarten, das Kindergartenvorsorgeprogramm des Landes, die Kindergarten- und Hortordnung, die Einwilligung zur Datennutzung gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- (4.4. KiKri) Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet oder im Sprengel der Volksschule Petttau ansässiger Kinder erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister nach Absprache mit der Leitung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und der Geburtenliste der vergangenen 3 Jahre. Wenn in der KiKri genug Plätze vorhanden sind, wird nicht in den KIGA aufgenommen.

2. Aufnahme in den Hort:

Für die Aufnahme von Volksschulkindern in den Hort ist eine separate Anmeldung notwendig. Die vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Kindergarten- und Hortordnung ist der Anmeldung beizulegen.

3. Öffnungszeiten:

Der Kindergartenerhalter behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten für den Hort, nach Prüfung der verbindlichen Anmeldungen, **per 01. Oktober geringfügig anzupassen**. Bei Anmeldung von weniger als 6 Kindern pro Tag für die Nachmittags- und Ferienbetreuung behält sich der Kindergartenerhalter das Recht vor, die Betreuung durch eine alternative Betreuungsform zu ersetzen oder die Öffnungszeit nicht mehr anzubieten.

UNVERBINDLICHE ÖFFNUNGSZEITEN AN SCHULTAGEN:

KINDERGARTEN	Montag bis Donnerstag	07:00 - 13:30 Uhr
KINDERGARTEN	Freitag	07:00 - 13:00 Uhr
HORT	Montag, Dienstag, Mittwoch	12:00 - 15:00 Uhr
HORT	Donnerstag	12:00 - 16:00 Uhr
HORT	Freitag	12:00 - 14:00 Uhr

VERBINDLICHE ÖFFNUNGSZEITEN IN DEN FERIEEN:

Alterserweiterter Kindergarten/Hort	Montag bis Freitag	07:00 - 14:00 Uhr
-------------------------------------	--------------------	-------------------

SCHLIESSTAGE:

In den Weihnachtsferien für *circa* zwei Wochen und im Sommer für *circa* zwei Wochen (Ende August/September) ist der Kindergarten und der Hort geschlossen.



4. Elternbeiträge für die Betreuung und Nebenbeiträge: Der Kindergartenerhalter behält sich das Recht vor, bis 30. Juni des laufenden Jahres die Gebühren anzupassen. Das Mittagessen ist ab 13:00 Uhr verpflichtend!

Betreuungszeit		Betreuungsbeitrag	Mittagessen
MO – FR: 07:00 - 13:00 Uhr	Kindergartenbeitrag für Kinder, die am 01.09. das vierte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. <i>Gratiskindergarten für alle Kinder, die am 01.09. das vierte Lebensjahr erreicht haben.</i>	€ 40,00/Monat	
MO – FR: 12:00 - 13:00 Uhr	Für angemeldete Volksschulkinder, deren Eltern berufstätig sind. Aufenthalt im Hort ohne Mittagessen.	€ 10,00/Monat	kein Mittagessen
MO – FR: 12:00 - 14:00 Uhr	Hortbetreuung für angemeldete Kindergarten- und Volksschulkinder	€ 2,00/Tag	€ 4,65/Essen
MO – DO: 12:00 - 14:30 Uhr	Hortbetreuung für angemeldete Kindergarten- und Volksschulkinder	€ 3,00/Tag	€ 4,65/Essen
MO – DO: 12:00 - 15:00 Uhr	Hortbetreuung für angemeldete Kindergarten- und Volksschulkinder	€ 4,00/Tag	€ 4,65/Essen
MO: 12:00 - 16:00 Uhr	Hortbetreuung für angemeldete Kindergarten- und Volksschulkinder	€ 6,00/Tag	€ 4,65/Essen
Pro Semester	Werkmittelbeitrag Kindergarten (= symbolischer Nebenkostenbeitrag)	€ 30,00/Semester	-----
Nur für Tage mit Betreuung bis 16:00 Uhr	Werkmittelbeitrag Hort (= symbolischer Nebenkostenbeitrag)	€ 7,50 je Tag pro Woche für das Semester	-----
In den Ferien	Ferienbetreuung von 07:00 - 14:00 Uhr	€ 9,00/Tag	€ 4,65/Essen

5. Anmeldung für den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung: Sie haben die Möglichkeit, ihr Kind halbjährlich für den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung verbindlich anzumelden.

6. Aufnahme in den Kindergarten, Hort und für die Ferienbetreuung: Da die Gruppengröße von 20 Kindern nicht überschritten werden darf, so sind gemäß § 22 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz der Reihe nach aufzunehmen:

- a) Besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pettnau, b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pettnau d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen g) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

Alle Informationen, wie z. B. die Kindergarten- und Hortordnung, Anmeldeformulare für die Nachmittags- und Ferienbetreuung usw. sind auf der Homepage des Kindergartens www.pettnau.at/kindergarten zu finden.

7. Pflichten der Eltern

- a. Die Eltern haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und frühestens um 11:30 Uhr dort wieder abzuholen, oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden. Hortkinder im noch nicht schulpflichtigen Alter sind spätestens zu der Uhrzeit abzuholen, für die sie angemeldet sind. Wir weisen darauf hin, dass sowohl für den Weg zum Kindergarten als auch für den Heimweg, die Erziehungsberechtigten die alleinige Verantwortung tragen.
HORTBETREUUNG: Die Erziehungsberechtigten der im Hort zu beaufsichtigenden Schulkinder werden hiermit ausdrücklich darüber informiert, dass die Kinder nach Unterrichtsende aus dem Schulhaus entlassen werden und die jeweilige Wegstrecke zwischen Schule und Hort und nach Betreuungsende vom Hort nach Hause unbeaufsichtigt und auf eigene Gefahr zurückliegen müssen.
- b. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens/Horts über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens/Horts fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht. *Bevor das Kind den Kindergarten/Hort wieder besucht, kann die Leitung eine ärztliche Bestätigung darüber, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist, verlangen.*
- c. Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung (Hausschuhe und Kleidung zum Wechseln) ihrer Kinder zu sorgen. Dem Kind ist eine Jause mitzugeben.

DER BÜRGERMEISTER
Martin Schwaninger



25. SEP. 2023